

d) bei der Erarbeitung von Politiken und Programmen gegebenenfalls Mittel zu Gunsten der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu veranschlagen,

e) in alle Politiken, Programme und Projekte eine geschlechtsspezifische Perspektive zu integrieren;

f) die Einleitung regionaler Initiativen zur vollen Umsetzung des Verbots des völkerrechtswidrigen Einsatzes von Kindersoldaten in Erwägung zu ziehen;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen und die regionalen Organisationen und Abmachungen, Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung der bei bewaffneten Konflikten entführten Kinder und die Wiederzusammenführung mit ihren Familien zu bewirken;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die einzelstaatlichen Institutionen und die örtliche Zivilgesellschaft stärker in die Lage zu versetzen, die Nachhaltigkeit örtlicher Initiativen zum Schutz von Kindern sicherzustellen;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Teile des Systems der Vereinten Nationen sowie die Zivilgesellschaft *auf*, die Einbeziehung junger Menschen in Programme zur Festigung und Konsolidierung des Friedens zu fördern;

20. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in die schriftlichen Berichte, die er dem Rat zu Angelegenheiten vorlegt, mit denen dieser befasst ist, auch weiterhin nach Bedarf Bemerkungen über den Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 31. Juli 2001 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie der Resolution 1261 (1999) vorzulegen;

22. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4185. Sitzung einstimmig verabschiedet.

**SICHERSTELLUNG EINER WIRKSAMEN ROLLE DES SICHERHEITSRATS
BEI DER WAHRUNG DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN
SICHERHEIT, INSBESONDERE IN AFRIKA**

Beschluss

Auf seiner 4194. Sitzung am 7. September 2000 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika".

**Resolution 1318 (2000)
vom 7. September 2000**

Der Sicherheitsrat,

beschließt, die in der Anlage enthaltene Erklärung über die Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu verabschieden.

Auf der 4194. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage

Der Sicherheitsrat,

zusammgetreten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs während des Millenniums-Gipfels, um die Notwendigkeit der Sicherstellung einer wirksamen Rolle des Sicher-

heitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, insbesondere in Afrika, zu erörtern,

I

verpflichtet sich, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten, bekräftigt sein Eintreten für die Grundsätze der souveränen Gleichheit, der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit aller Staaten und unterstreicht die Notwendigkeit, die Menschenrechte und die Herrschaft des Rechts zu achten;

erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Grundsätze der Nichtandrohung oder Nichtanwendung jeder mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbaren Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten zu befolgen;

erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und beschließt, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen bei der Friedenssicherung zu stärken und sicherzustellen, dass das durch die Charta errichtete System der kollektiven Sicherheit wirksam funktioniert;

II

verpflichtet sich, die Wirksamkeit des Tätigwerdens der Vereinten Nationen bei Konflikten in allen Phasen von der Prävention über die Beilegung bis zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit zu erhöhen;

bekräftigt seine Entschlossenheit, der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in jeder Region der Erde gleiche Priorität einzuräumen und in Anbetracht der besonderen Bedürfnisse Afrikas der Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika sowie den spezifischen Merkmalen afrikanischer Konflikte besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

III

tritt nachdrücklich dafür ein, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch auf breiterer Grundlage umfassende und integrierte Strategien zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen von Konflikten, namentlich deren wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen, auszuarbeiten;

bekräftigt seine Entschlossenheit, die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen zu stärken, indem er

- klar umrissene, glaubwürdige, erfüllbare und angemessene Mandate beschließt,
- in diese Mandate wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und nach Möglichkeit zum Schutz der Zivilbevölkerung aufnimmt,
- Maßnahmen ergreift, um den Vereinten Nationen dabei behilflich zu sein, geschultes und gut ausgerüstetes Personal für Friedenssicherungseinsätze zu gewinnen,
- die Konsultationen mit den truppenstellenden Staaten verstärkt, wenn er Beschlüsse über derartige Einsätze fasst;

kommt überein,

- die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Planung, der Einrichtung, der Dislozierung und der Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen und
- die Bereitstellung einer aktuelleren und solideren Grundlage für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze zu unterstützen;

betont, wie wichtig es ist, die Kapazität der Vereinten Nationen zur raschen Verlegung von Friedenssicherungseinsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rechtzeitig ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen;

IV

begrüßt den Bericht der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen vom 17. August 2000³⁴² und beschließt, die in seinen Verantwortungsbereich fallenden Empfehlungen rasch zu prüfen;

V

betont, von welcher entscheidenden Bedeutung die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten ist, und unterstreicht, dass diesbezügliche Programme normalerweise in die Mandate der Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden sollten;

VI

fordert wirksame internationale Maßnahmen zur Verhütung des illegalen Zustroms von Kleinwaffen in Konfliktgebiete;

beschließt, auch weiterhin entschlossene Maßnahmen in Gebieten zu ergreifen, in denen die illegale Ausbeutung wertvoller Rohstoffe und der unerlaubte Handel damit zur Eskalation oder Fortsetzung von Konflikten beitragen;

betont, dass diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen und andere schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen;

betont außerdem seine Entschlossenheit, auch weiterhin das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids bei allen Einsätzen zu sensibilisieren;

VII

fordert die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen oder Abmachungen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta, und insbesondere im Hinblick auf die Friedenssicherungseinsätze;

betont, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit sowie die subregionalen afrikanischen Organisationen bei der Regelung von Konflikten in Afrika auch weiterhin miteinander zusammenarbeiten und ihre Maßnahmen wirksam abstimmen und dass die Unterstützung zu Gunsten des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten verstärkt wird;

VIII

unterstreicht, dass letztlich die Parteien selbst die Verantwortung für die Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten tragen und dass Friedenssicherungseinsätze, die bei der Umsetzung eines Friedensabkommens behilflich sein sollen, nur insoweit erfolgreich sein können, als bei allen beteiligten Parteien eine echte und dauerhafte Verpflichtung auf den Frieden vorhanden ist;

fordert alle Staaten auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um eine Welt zu schaffen, die frei von der Geißel des Krieges ist.

³⁴² S/2000/809.